



An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

im Hause

20.12.2012

Steuerliche Behandlung des Jobtickets

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir haben nunmehr auch eine rechtsverbindliche schriftliche Auskunft der
Oberfinanzdirektion Koblenz zur steuerlichen Behandlung des Jobtickets.
Diese bestätigt im Großen und Ganzen die bereits mit unserem Rund-
schreiben vom 26.11.2012 getroffenen Aussagen.

Konkret heißt dies, dass der zu versteuernde geldwerte Vorteil der Betrag
zwischen den regulären Kosten des Monatstickets und den monatlichen
Kosten des Jobtickets ist.

Beispiele:

Jobticket der MVG für den Bereich Mainz-Wiesbaden:

Abgabepreis:	€ 38,-
Reguläre Kosten des Monatstickets:	€ 72,40 bzw.
beim Jahresabo 12 für 10:	€ 60,33

Der geldwerte Vorteil beläuft sich hier auf	€ 34,40 bzw.
	€ 22,33 im Monat

Dieser fällt somit unter die Freigrenze von € 44,-.

Der Kanzler

Götz Scholz

Abteilung
Zentrale Dienste

Claus-Toni Bertram
Abteilungsleiter

Johannes Gutenberg-Universität
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-25382
Fax +49 6131 39-20709

zentrale-dienste@uni-mainz.de

www.uni-mainz.de

Besucheranschrift:
Forum universitatis
Eingang 3, EG, Raum: 00-346

Unser Zeichen:
ZD/5107 / Hm

FirmenCard gesamter RMV-Verbund:

Abgabepreis: € 72,-
Reguläre Kosten des Monatstickets: € 164,- bzw.
Jahresabo 12 für 10: € 136,66

Der geldwerte Vorteil beläuft sich hier auf € 92,- bzw.
€ 64,66

Dieser übersteigt die Freigrenze von € 44,-. Zu versteuern sind daher € 92,- bzw. € 64,66.

RNN-Jobticket:

Abgabepreis: € 52,-
Reguläre Kosten des Monatstickets: € 170,- bzw.
Jahresabo 12 für 10: € 141,70

Der geldwerte Vorteil beläuft sich hier auf € 118,- bzw.
€ 89,70

Dieser übersteigt die Freigrenze von € 44,-. Zu versteuern sind daher € 118,- bzw. € 89,70.

Wie bereits ausgeführt, heißt Freigrenze nicht Freibetrag. Das heißt, wenn der geldwerte Vorteil die € 44,- übersteigt, ist der gesamte Betrag zu versteuern. Dieser wird laut Auskunft der OFD pauschaliert versteuert, und zwar mit Lohnsteuer 15 %, Solidaritätszuschlag 5,5 % und Kirchensteuer 9 %.

Da das Jobticket monatlich abgebucht wird, wird auch die Steuer monatlich von der OFD erhoben und nicht der gesamte Betrag für ein Jahresticket in einem Monat.

Die Mitteilung an die OFD erfolgt durch die Abteilung Zentrale Dienste. Da in jedem Einzelfall durch die Mitarbeiterin der Abteilung Zentrale Dienste der geldwerte Vorteil ermittelt werden muss, wird es in Anbetracht der Vielzahl der Fälle nicht möglich sein, alle Meldungen für den Januar abrechnungsrelevant an die OFD zu übermitteln. Die Versteuerung für den Januar könnte deshalb auch erst im Februar oder März erfolgen. Hierauf weisen wir vorsorglich hin.

Mit besten Grüßen



(Götz Scholz)
Kanzler